



Alte Promenade 11a

Fernruf 5738

Voranzeige!

Ab Freitag, den 16. August 1918:

„Der Dornenweg“

Drama in 4 Akten.

In der Hauptrolle: **Maria Pospischil.**

Nur noch bis heute: „Es werde Licht“. IV. Teil.



Leipzigerstraße 88

Fernruf 1224

Voranzeige!

Ab Freitag, den 16. August 1918:

Erstaufführung!

Maria Widal

in „Die Gespensterstunde“

Drama in 5 Akten.

Nur noch bis heute: Das Ende der Alma Bonar.

Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. ab werden bis auf weiteres für

Fracht- und Gültstückgut

folgende Rollgeldsätze erhoben:

I. Gült-Stadt, ausschließlich Halle-Extrakt:

a) Gewöhnliches Frachtgut:

Bei dem Befahren und Einpacken einer Partie oder einer Partie innerhalb eines Halbenjahres für

I. Zone, Allfahrt		Mindestbetrag für jeden Beschäftigten
für 1-25 kg 60 A	= 80 A	
28-50 kg 80 A	= 100 A	
51-100 kg 100 A	= 120 A	
101-150 kg 120 A	= 140 A	
151-200 kg 140 A	= 160 A	
über 200 kg 160 A	= 180 A	

II. Zone:		Mindestbetrag für jeden Beschäftigten
für 1-25 kg 80 A	= 100 A	
28-50 kg 100 A	= 120 A	
51-100 kg 120 A	= 140 A	
101-150 kg 140 A	= 160 A	
151-200 kg 160 A	= 180 A	
über 200 kg 180 A	= 200 A	

aa) Gewöhnliches Gültstückgut:

I. Zone, Allfahrt:		Mindestbetrag
für 1-25 kg 80 A	= 100 A	
28-50 kg 100 A	= 120 A	
51-100 kg 120 A	= 140 A	
101-150 kg 140 A	= 160 A	
151-200 kg 160 A	= 180 A	
über 200 kg 180 A	= 200 A	

II. Zone:

I. Zone, Allfahrt:		Mindestbetrag
für 1-25 kg 80 A	= 100 A	
28-50 kg 100 A	= 120 A	
51-100 kg 120 A	= 140 A	
101-150 kg 140 A	= 160 A	
151-200 kg 160 A	= 180 A	
über 200 kg 180 A	= 200 A	

Norden: Mühlweg, Bernburgerstraße, Blumenhofstraße, Kreuzgasse, Seelitzstraße, Gartenstraße, Seelitzstraße;

Süden: Güterbergstraße, Seelitzstraße, Gantefingstraße, Mühlweg.

b) Spezielle Frachtkategorien und Besondere:

I. Zone, Zuzahlung zu den Sägen unter a) für je angefangene 50 kg = 70 A Mindestbetrag 70 A

II. Zone, Zuzahlung zu den Sägen unter a) für je angefangene 50 kg = 100 A Mindestbetrag 100 A

bb) Spezielle Gültstückgut und Besondere:

I. Zone, Zuzahlung zu den Sägen unter aa) für je angefangene 50 kg = 70 A Mindestbetrag 70 A

II. Zone, Zuzahlung zu den Sägen unter aa) für je angefangene 50 kg = 100 A Mindestbetrag 100 A

II. Erhöhtes.

c) Gewöhnliches Fracht- und Gültstückgut:

Nur je angefangene 50 kg = 150 A Mindestbetrag 150 A

d) Spezielle Fracht- und Gültstückgut und Besondere:

Zuzahlung zu den Sägen unter a) für je angefangene 50 kg 100 A Mindestbetrag 100 A.

e) alle, im August 1918.

Königl. Eisenbahn-Verkehrsamt.

Aktien-Malzfabrik „Goldene Aue“

Roßleben a. U.

Generalversammlung

am Mittwoch, den 4. September 1918, nachm. 1½ Uhr im Kontor der Fabrik.

Agenda:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Bilanz, Bericht des Revisors sowie Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung über die Gewinn-Verteilung;

2. Aufstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung;

3. Wahl des Revisors;

4. Geschäftliche Mitteilungen.

Schüler, denen das Vorwärtskommen

an der Schule schwer fällt,

werden durch eine Klassen-Pädagogin

glücklich durch alle Klassen geleitet. Selbst bei zweifelhafte Fällen gute Erfolge. Feinste Empfehlung v. Eltern u. Lehrern. Mäß. Preis. Offerte unter B. B. 5326 an Rudolf Mosse, Brüderstraße 4 erbeten.

Ich halte in den nächsten Wochen

Sprechstunden

ab in der chirurg. Universitätsklinik von 11-1 Uhr

und in der Heilanstalt Weidenplan um ½ Uhr

Professor Dr. Stöda.

Bevor Sie einen

Photograph. Apparat

kaufen, verlangen Sie unsere neuen Preislisten. Wir stehen Ihnen ohne Verbindlichkeit mit Rat zur Seite u. unterhalten stets das größte Lager in allen erstklassigen Kamera-Fabrikaten, wie Ica - Zeiss - Goerz - Nettel - Voigtländer - Busch - Ernemann.

Ballin & Rabe

Photo-Spezial-Haus
P. oststraße 14. Fernruf 6381.

Walhalla-Theater.

7/8 Uhr.

Heute z. letzten Mal:

Petermann

der denkende Hund

Neu! Freitag Neu!

Ernst Planer

der Kanonenkönig!

Belgisches Marinespiel.
Ludw. Glaser, numerid.
Alfr. Gubberg, Altd. Rater
Braun u. Branno,
Erzzeitlich-Krohnian
Daisy de Deans, Tänzerin
Loni Walden, Soubrette
Die beiden Blessings,
Kister-Quillisten
Gittana, Span. Tänze
Soppi Manermeier
als Herkules
P. u. M. Petras
der verdrückte Jongleur.
Kass. v. 10-17, u. 4-6.

Thaliasäle.

Mittwoch, den 21. August, abends 7½ Uhr

Einmaliges Gastspiel

des weltberühmten

Warschauer Balletts

von der großen Oper in Warschau,
unter Leitung
der Prima-Ballerina Valeria Gnatowska
und des Ballettmeisters Flor Zaylich.
Karten Mark 6.10, 4.10, 3.10, 2.10, 1.50
bei Heinrich Rothau.

Moha

im Dienste der Gesundheit!

Morgen, Freitag,
den 16. August, vormittags 10 Uhr,
Kaiser Wilhelmhalle (Alte Promenade)

Vortrag

über
moderne zeitgemäße Brot- und Rohstoff
nebst praktischer
Vorführung der Moha-Saubbrotartikel.
- Kostproben. - - Eintritt frei. -

Handschuhe

in Leder, Seide, Stoff
Krawatten
Hüte, Träger
Wäsche, Knöpfe
G. Liebermann,
Geiststr. 42.

Bad Wittekind

Freitag, d. 16. August,
nachmittags 3½ Uhr

Kur-Konzert

vom
Stadttheater-Orchester.

Leitung:
Kapellmeister Carl Höhn.
Eintrittspreise:
für Erwachsene 35 Bfg.
für Kinder 20 Bfg.
Dauerkarten haben
Gültigkeit.

Stovsehe Erziehungsanstalt und Realschule zu Jena.

Ermittelt Zeugnis zum einjährig-Freiwilligenwillingen-Dienst. - Schöne Lage. - Gesundheitsgemäße Erziehung.
Dr. Sommer.

Die große Mode!

Kunstseidene gestrickte Jacken
für Damen, junge Mädchen und Kinder,
Kunstseidene gestrickte Blusen,
Kunstseid. gestrickte Kindermäntel
empfiehlt in sehr grosser Auswahl und
vielen modernen Farben preiswert

H. Schnee Nachf.

A. & F. Ebermann
Halle a. S. 67. Steinstr. 84.

Apollo-Theater.

Täglich abends 8 Uhr: Gastspiel d. allberühmten

Winter Tymiars

u. a. Fritz Thurm - Silvaré

Deutschlands elegantester Damen-Parasolher
mit neuen Vorträgen u. Pracht-Kostümen
Völlig neues Programm!

u. a. der Haupt-Lachschlager:
Eine Probe im Feld-Cabaret „Zündloch“

Sonntag, 18. Aug. Familien-Vorstellung
nachm. ¼ 4 Uhr
Kl. Preise: 0.60, 1.75, 2.00, Kinder: 0.35, 0.60, 0.80, 1.00
Vorterrakt 8 Tage voran, täglich 9-11 u. 5-7 Uhr, im Saal

Seidene Damen-Mäntel

in sehr grosser Farben-Auswahl,
guten Stoffen, allen Größen und
den verschiedensten Macharten
empfiehlt preiswert

H. Schnee Nachfolger

Halle a. S. A. & F. Ebermann. Gr. Steinstr. 84

Friedrichroda Thüringer Wald

4430-710 m

Klimatischer Sommer- und Winterkuraufenthalt
mit Vorzüglicher Verpflegung: Mädl. Kurverwaltung
Dr. Bieling's Waldsanatorium, Tannenhof,
Sanatorium Dr. Lippert-Kothe,
Hotel Herzog Alfred, I. K. Bes. Emil Saerwitz, besser. St.
Hotel Herzog Ernst, I. K. Inh. F. H. Jenz, im Bismarck
Hotel Gerth, Inh. Gehr. I. K. Lili, Bess. Waage-Kühn
Hotel Kurhaus, Inh. Friedr. Eckardt u. Söhne, beste Ländl.
Herzog, Parkhaus, I. K. Inh. E. S. Kettlberg, Bestenhotels
Hotel Waldhaus, Familienh. I. Rang, herrl. Lage,
Familienheim Blichig, Frau Otto Schütz,
Hotel Schauenburg, Schaubert. - Fremdenheim Gieseler-Str.

≡ Sie spielen sofort ≡

Mandoline
Lauter oder Stiller
ohne jede Vorform
nie nach System
gesch. Patent
Beckhoff
Helt 118
Liederheft Nr. 3. 15.
Dressl-Bücher, Frankfurt-N.
Hohenstaufen-Strasse 21.

Stadtbad.

Haut- und Haarpflege-Räume,
„Fara“-Haarkuren erfolg-
reich, Kopfwäsche, „Fara“-
Massagen, Haarentwässerung,
Kopf-Behandlung, Gesichts-
Kräuter-Dampfbad, unsicht-
barer Hautschäler „No 8“ gibt
Jugendrosen, behält Er-
scheinungen, Beseitigung von
Mittelporen, Gries, fettig, groß-
porig, spröde, Haut, Sommer-
spröss, Gesichts-, Nasenröte,
Lederleib, Warzen, Damer-
bühler-Fulger u. narbenlos,
Hand-u. Fußpflege. - Tel. 6843.

Möbel

- Ausstattungen
kaufen Sie vorteilhaft
direkt in der
Möbelfabrik
C. Hauptmann,
Kl. Ulrichstr. 38 a.
Riesenauswahl
Ca. 200 Musterzimmer.

Die glückliche Geburt eines
gesunden Töchterchens
zeigen in dankbarer Freude hiermit an

K. Peisker,

Rendant der Landwirtschaftskammer,
und Frau Aenne geb. Lange.
Halle, Dryanderstr. 11, den 16. August 1918

Brautfrisuren

Hochzeitsfrisuren
Theateraufführungen
G. Niedermann, Poststr. 1

Als Schneidermeister
empfehlen sich für alle vor-
kommenden Arbeiten wie
auch Wenden, Rendern von
Damen- u. Damenoberbröcke
O. Heimsath & Sohn,
Eleg 10.

Genau wie bester Fleisch-Extrakt
macht Ceva-Würze
Gemüse - Suppen - Soßen
ausser schmackhaft und nahrhaft.

1 Pfd. Dose
Mk. 1.95

F. H. Krause.

Aus Halle und Umgebung

Halle, 15. August

Der Stand in der Mitte

Es ist möglich, darüber zu streiten, ob die unheimlich... (Text continues with analysis of the war situation and the role of the 'Mitte' group)

tarifintreue Firmen mit der Ausföhrung... (Text discusses economic and tariff issues related to the war effort)

jeden Angestellten in die Augen fallenden unbedeutend... (Text mentions military or administrative appointments)

— Vom Reichs-Rathstag... (Text reports on legislative matters)

— Die Gruppe in Halle... (Text discusses local political groups)

— Die Gruppe in Halle... (Text continues with local news)

Die Nahrungsmittelversorgung in Halle

— Der Verkauf von Hinterspeise wird auf Grund der... (Text details food supply regulations and prices)

Freiwillige vor!

Landwirtschaft, Eisenbahn, Forstwirtschaft und alle... (Text is a call for volunteers in various sectors)

Städtischer Verkauf von Rufe in der Reformations...

Freitag, den 16. August. Zugelassen zum Einkauf werden... (Text lists items for sale and prices)

Städtischer Verkauf von Hinterspeise...

Freitag, den 16. August. Zugelassen zum Einkauf werden... (Text lists items for sale and prices)

Verhandlungen in der Kassen...

meistens Berücksichtigung der Angelegenheiten... (Text discusses financial matters)

— Wasmittel in gewerblichen Betrieben...

dieses Jahres dürfen nach Anwendung der... (Text discusses industrial regulations)

Heber getragene Brot- und Backwaren... (Text discusses food supply and prices)

— Die R.-L.-Schiffahrt... (Text discusses shipping matters)

— Das Bahndauer Ballet... (Text discusses a theatrical performance)

— Größtliche Gemeinschaft in der Bundesstraße... (Text discusses a community event)

— Ein Diebstahl ausgehen... (Text reports on a theft case)

— Ein Diebstahl ausgehen... (Text reports on another theft case)

Verband der Deutschen Buchdrucker

Die neuen Zeuerungsanlagen... (Text discusses printing industry regulations)

In der am kommenden... (Text continues with industry news)

— In grösster Auswahl —

Kaffee- u. Taeserz... (Text is an advertisement for coffee and tea)

— In grösster Auswahl — Louis Bökler, Leipzig, Str. 2.

Zur Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs

wird gemäß §§ 58—61 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) unter Aufhebung unserer Anordnungen vom 26. 10. 17, 8. 6. 18 und 13. 7. 18 für den Umfang des Saalkreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot 75 Gramm,
2. für Roggenbrot 2 Kilogramm oder 4 Kilogramm,
3. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

Bei Zubereitung des Roggenbrotes ist 60—70 Prozent Roggenmehl und der Rest Weizenmehl zu verwenden.

§ 2.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur gegen Brotmarken erfolgen, welche vom Kreisaußschusse des Saalkreises durch Vermittlung der Gemeindevorstände ausgegeben werden.

Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Anordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 3.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält, soweit er nicht als Selbstversorger (§ 9) zugelassen ist, wöchentlich durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes vier Brotmarken für jedes Mitglied seines Haushaltes. Außerdem erhalten bis auf weiteres die Schwerk- und Schwerarbeiter wöchentlich je 1 Zusatzbrotmarke von der Brotmarkenausgabestelle ihres Wohnortes.

Die Schwerkarbeiter erhalten ferner bis auf weiteres wöchentlich zwei weitere Zusatzbrotmarken in der Betriebs-gemeinde.

§ 4.

Jede Brotmarke und Zusatzbrotmarke berechtigt zur Entnahme von entweder

- 500 Gramm Roggenbrot oder
- 370 Gramm Mehl oder
- 450 Gramm Weißbrot oder Zwieback.

Der Höchstpreis beträgt

- für ein Roggenbrot zu 2 Kilogramm . . . 0,88 M
- für ein Roggenbrot zu 4 Kilogramm . . . 1,76 "
- für ein Weizenbrot zu 75 Gramm . . . 0,07 "
- für 370 Gramm Roggenmehl . . . 0,18 "
- für 370 Gramm Weizenmehl . . . 0,20 "

Für Zwiebäckchen werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

§ 5.

Die Brotmarken sind übertragbar und haben Gültigkeit im Saalkreise sowohl wie im Stadtkreise Halle a. S. Die Ausgabe neuer Brotmarken erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche vom Tage der Ausgabe der zuletzt empfangenen Brotmarken an gerechnet.

§ 6.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die entsprechende Zahl von Brotmarken dem Verkäufer auszuhandigen.

§ 7.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt durch die Brotmarkenausgabestellen der Gemeinden gegen einen besonderen Ausweis (Brotschein), welcher für jede Haushaltung ausgestellt wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die Ausgabe der Brotmarken und Zusatzbrotmarken die vorgeschriebene Liste zu führen.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, Veränderungen in der Kopfzahl ihrer Haushaltungsangehörigen binnen 3 Tagen bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

§ 8.

Die Verkäufer von Brot und Mehl haben am Schlusse jeder Woche nach näherer Bestimmung der Gemeindebehörde die bei ihnen im Laufe der Woche eingegangenen Brotmarken an die Gemeindebehörden abzuliefern.

Sie haben außerdem wöchentlich eine Verbrauchsnachweisung nach vorgeschriebenem Vordruck auszufüllen und nach Beglaubigung durch die Gemeindebehörde der Hauptmehlverteilungsstelle (Halle a. S., Luisenstraße 6) einzureichen.

§ 9.

Eine käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist für diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe Brotgetreide zur Ernährung zurückbehalten worden ist. Für diese Personen (Selbstversorger) dürfen, soweit sie nicht zu den Schwerk- oder Schwerarbeitern zählen, Brotscheine nicht ausgestellt und Brotmarken nicht ausgehändigt werden.

Für die Selbstversorger werden im übrigen durch besondere Verordnung Verbrauchs- und Maßvorschriften erlassen.

§ 10.

Die markenfremde Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten.

§ 11.

Auslandsfremde, die sich durch Vorlage ihres Passes als solche ausweisen und Militärurlauber haben Anspruch auf wöchentlich 4 Brotmarken oder 35 Reichsreisbrotmarken. Soweit Militärurlauber in der Heimat als Schwerarbeiter tätig sind, haben sie dagegen Anspruch auf 1 Zusatzbrotmarke oder 9 Reichsreisbrotmarken.

Bei den Militärurlaubern ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Brotmarken der Zeitraum, für welchen diese bezogen sind auf dem Urlaubspass zu vermerken.

§ 12.

In Betrieben, in denen Roggen- oder Weißbrot gewerblich hergestellt oder feilgehalten wird, darf Kuchen oder Torten für eigene Rechnung weder hergestellt noch feilgehalten werden.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 M bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht härtere Strafen verwirklicht sind. Sind die Zu widerhandlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In allen Fällen kann neben der Strafe die Schließung der gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßenden Geschäfte angeordnet werden.

§ 14.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 19. August 1918 in Kraft.

Halle, den 7. August 1918.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.
von Krosigk.

Anordnung,

betreffend den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und -mais.

Auf Grund der §§ 59 und 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229/252) wird für den Saalkreis unter Aufhebung der Anordnung vom 2. August 1917 folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisaußschuß in Halle a. S., die vorhandenen Mengen bis zum 15. August 1918 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. August 1918 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisaußschuß in Halle a. S. binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft

Schriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1918 (RGBl. S. 569)/4. März 1918 (RGBl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisaußschusse in Halle a. S. einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollnennungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslands-mehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslands-mehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kreisaußschuß die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 18. März 1917 (RGBl. S. 229) Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Saalkreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisaußschusse wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Saalkreise wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslands-mehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Kosten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingang- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäfts-abschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslands-mehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide und -mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisaußschuß in Halle a. S. abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und -mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder -mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder -mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlands-mehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslands stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher, nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandels-höchstpreisen.

Strafverhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Inhaber von Vorräten, die durch die Bestimmung geschlossen und nicht angezeigte oder verbeimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises entzogen werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Halle a. S., den 7. August 1918.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises. von Krosigk.

Anordnung, betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 12. Juni 1918 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes des Saalkreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Geindes sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Mientel, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Aus Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Sprenganstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegslinge dieser Anstalten.

Inhaber von Rehtrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 30. Juli 1918 dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Poggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1919 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der RGD. auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1919 zu ernähren, so dürfen nur so viel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift

W- Selbstver- nehmen Vorstand hat entll allmonat- ungen fi- Angabe Falls B- anzeige
In- nehmer angehöri- Brotfart- fortq. d- Brotgetre-
Selb- jeden W- schriftlich- vom 1. aufgeben- 15. Sept- Mehl na- die
Eie- aufliefer- Monats- Brotfart- Personen
Das- landwirt- wenn sie- a) i- b) i- c) i- d) i- e) i-
Gle- rechts fo- Reichsae- prochen- Geg- lässig- präside- keinen V-
Unt- Mecht der- für den- in dem- für Sel- Monat- Kommun-
Wer- fHoden- im eigen- hierzu d- Schrotta-
Die- Schrotta- Kommun- präside- traen- Die- merkten- scheins,- Früchte- und nie- Die- darf zw-

16- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverlegerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstverleger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Fehl-anzeige zu erstatten.

§ 5.

In die Selbstverlegerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 7. August 1918 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstverleger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlsversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstverleger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der RVO. vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverlegerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Verordnungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverleger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Kloten und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Erlaubniszeichene (Mahl- und Schrotkarten) erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Erlaubniszeichene sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubniszeichens, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf zweier voller Monate ausgestellt und jedem Unter-

nehmer für eine bestimmte Zeit, durch die Gültigkeit des Erlaubniszeichens, der Gemeindevorstand hat vor Ausgabung der Erlaubniszeichene die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehliche Zahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Richtigkeit des Erlaubniszeichens bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen. Die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverleger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverleger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverleger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängesettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverlegers ergibt.

§ 15.

Die Selbstverleger haben dem verantwortlichen Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverlegern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Früchte von Nichtselbstverlegern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futterschrot und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändig wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Kloten u. dal. sowie an Mele oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverleger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängeseteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängesettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesettel mit den erforderlichen weiteren Eintropungen

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes bemerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in dem zum Mühlenbetrieb gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnis-Genehmigung vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Mehl oder auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftragneber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragsangaben in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 23.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Eingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwunderparnisse).

Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Mele und allen Abfalls an die Auftragneber auch dann verpflichtet, wenn die Auftragneber dies nicht verlangen.

§ 24.

Früchte der Selbstverförrer dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Erparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwunderparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Die Beamten der Polizei und die der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Räume sowie die von ihnen gehaltenen Vorräte sind den Aufsichtspersonen nach § 1 Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverförrer zu geben.

§ 26.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 27.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Anforderung zuwider nicht angezeit oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der RSt. für verfallen erklären. Auf Verlangen der RSt. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallenerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen (nur bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden zulässig) mit Zustimmung der RSt. statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der RSt. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstverförrern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

§ 29.

Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1918 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstverförrer vom 2. August 1917 außer Kraft.

S. 111 a. S., den 7. August 1918.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises,
von Krosigk.